

Regierungsratsbeschluss

vom 22. März 2005

Nr. 2005/716

Gemeinde Subingen: Ausbau und Revitalisierung Verenamöslibach / Genehmigung Gestaltungsplan / Subventionszusicherung

1. Ausgangslage

Im Rahmen der 6. Etappe der Landumlegung Bahn 2000 wurde der untere Teil des Verenamöslibaches (300 m bis zur Mündung in den Niedermattbach) bereits renaturiert. Die Einwohnergemeinde Subingen will nun den oberen Teil, der heute in seinem Lauf stark eingeschränkt ist, revitalisieren. Das Ingenieurbüro Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, hat das entsprechende Projekt und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und dem Amt für Raumplanung erstellt. Der kommunale Gestaltungsplan ist vom 27. Mai 2004 bis 25. Juni 2004 auf der Gemeindeverwaltung Subingen aufgelegt. Die Einsprache von Daniel Hirschi-Gerber, Subingen, wurde vom Gemeinderat am 19. Oktober 2004 behandelt. Die Einsprache wurde am 12. November 2004 zurückgezogen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Subingen hat am 27. Januar 2005 dem Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften zugestimmt und ersucht um Genehmigung des Gestaltungsplanes sowie Genehmigung und Subventionszusicherung des Ausbau- und Revitalisierungsprojektes Verenamöslibach.

2. Erwägungen

Im Rahmen der Landumlegung Bahn 2000 wurde die Mündung des Verenamöslibaches in den Niedermattbach, 300 m des Verenamöslibaches und der Niedermattbach naturnah gestaltet. Mit der Revitalisierung des Verenamöslibaches bis zur Waldgrenze wird das gesamte Gewässersystem wieder naturnah. Für einen Lebensraumverbund bis zur Mündung in die Ösch fehlen noch ca. 300 m, die im Zusammenhang mit der geplanten Kreisschule verwirklicht werden sollen. Die Gemeinde will nun den oberen Abschnitt des Verenamöslibaches auf einer Länge von ca. 910 m revitalisieren. Dabei werden der bestehende Hartverbau der Sohle, die Abstürze und die Tosbecken aus Beton entfernt. Das für den Ausbau und die Revitalisierung notwendige Gewässerareal (Landbedarf) ist mit Vorverträgen sichergestellt. Da der Bach im unteren Teil an die Bauzone angrenzt, wurde der Ausbau auf ein hundertjähriges Hochwasser dimensioniert mit einem Freibord von 50 cm. Bei einer Überschreitung der Ausbauwassermenge oder einer Verklausung der Flurwegdurchlässe wird im oberen Abschnitt Kulturland überflutet, im unteren Abschnitt fliesst das Wasser über die Quartierstrassen wieder ins Bachbett zurück. Das Schaden- und Gefahrenpotential ist damit auf ein Minimum reduziert. Das Projekt wurde der Jagd- und Fischerei, dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Landwirtschaft zur Vorprüfung eingereicht. Es wurden keine Begehren gestellt.

Die Kosten für das Projekt sind auf total Fr. 410'000.-- veranschlagt. Der vorgesehene Kostenteiler sieht wie folgt aus: 45 % Amt für Umwelt/Amt für Raumplanung (ca. Fr. 185'000.--), 25 %

Bundesamt für Wasser und Geologie (ca. Fr. 105'000.--) und 30 % die Einwohnergemeinde Subingen (ca. Fr. 120'000.--). In Abweichung zur Praxis werden die Kosten für das Projekt vom Amt für Umwelt vorfinanziert. Dieses Vorgehen ist im vorliegenden Fall umso mehr gerechtfertigt, als mit diesem Bachabschnitt eines der letzten Teilstücke zu einem grösseren Verbund zu erreichen ist und die Gemeinde Subingen bereits mit den realisierten Abschnitten einen überdurchschnittlichen Beitrag geleistet hat. Damit kann der mit der Bahn 2000 begonnene Konzeptplan für einen Lebensraumverbund Gewässer im Raum Subingen umfassend verwirklicht werden. Dies ist nur mit der Vorfinanzierung möglich. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2001 einen Nettokredit von Fr. 120'000.-- (inkl. MwSt) beschlossen und ins Budget aufgenommen.

Das Bundesamt für Wasser und Geologie stellt an die veranschlagten Kosten von Fr. 410'000.-- einen Beitrag von 25 % bis 30 % oder maximal Fr. 105'000.-- bis Fr.120'000.-- in Aussicht. Wegen den knappen finanziellen Verhältnissen teilt das Bundesamt für Wasser und Geologie seit dem 30. November 2004 die Projekte in die Kategorien 1. Priorität (Kosten-Nutzenverhältnis grösser als 5) und 2. Priorität (Restliche) ein. Das Projekt Ausbau und Revitalisierung Verenamöslibach ist der 2. Priorität zuzuordnen. Daher kann nicht abschliessend mit einem Bundesbeitrag gerechnet werden.

Damit Projekte von hohem natur- und landschaftsschutzfachlichem Wert nicht aufgrund der fehlenden Bundessubventionen scheitern, soll im Falle einer finanziellen Absage durch das Bundesamt für Wasser und Geologie das Projekt ersatzweise durch das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft mit einem Beitrag von 25 % oder maximal Fr. 105'000.-- subventioniert werden. Der Kanton subventioniert (gemäss Praxis der Ämter Umwelt und Raumplanung) eine Renaturierung mit 45 %, falls die Gewässerarealbreite (nach der Schlüsselkurve des Bundesamtes für Wasser und Geologie) der Sicherstellung der Biodiversität dient. Für die Kosten von Fr. 410'000.-- entspricht dies einem Betrag von Fr. 184'500.--. Der Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt 2005-2009, berücksichtigt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Ausbau und Revitalisierung Verenamöslibach" mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Der Einwohnergemeinde Subingen wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Revitalisierung) des Verenamöslibaches gemäss genehmigtem Projekt durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.3 Das von der Gemeinde eingereichte und vom Ingenieurbüro Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, ausgearbeitete Projekt für den Ausbau und die Revitalisierung des Verenamöslibaches wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.4 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, techn. Bericht mit hydraulischer Berechnung und Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.5 An die veranschlagten Kosten von Fr. 410'000.-- wird der Einwohnergemeinde Subingen zu Lasten der Konten KA 562000 / A 70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte) und

KA 365000 / A 30033 (Beiträge an Naturschutzmassnahmen), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag von 45 %, im Maximum Fr. 185'000.--, zugesichert. Sollte vom Bundesamt für Wasser und Geologie keine Subvention gesprochen werden, wird der Einwohnergemeinde Subingen zu Lasten des Kontos KA 365000/ A 30035 (Abgeltungen MJPNL), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein zusätzlicher Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 105'000.--, zugesichert. In Abweichung zur Praxis des Amtes für Umwelt wird das Projekt zu Lasten des Kontos KA 318000 / A 80020 vorfinanziert. Für die Schlussabrechnung sind nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen die Originalrechnungen mit Belegen dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres einzureichen.

- 3.6 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.7 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.
- 3.8 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Wasser und Geologie vorliegt.
- 3.9 Die fischereipolizeiliche Bewilligung vom 9. Juni 2004 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Diese ist der Bauunternehmung zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.
- 3.11 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.
- 3.12 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde ist an das neue Werk anzupassen.
- 3.13 Der Unterhalt des gesamten Werkes wird der Einwohnergemeinde Subingen übertragen. Führt mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen bzw. baulichen Aufwendungen, so trägt diese Kosten – in Abweichung von § 8 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (BGS 712.11) – die Einwohnergemeinde.
- 3.14 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen. Der Werkvertrag zwischen Bauherr und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.
- 3.15 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem

Amt für Umwelt ist eine Kopie (2fach) des Planes des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Sie sind in der Abrechnung zu integrieren und beitragsberechtigt.

- 3.16 Die Gemeinde Subingen hat die Kosten für die fischereirechtliche Bewilligung von total Fr. 200.-- und die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 223.--, zu bezahlen.
- 3.17 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen

| | | | |
|-------------------------------|-----|---------------|-----------------------|
| Fischereirechtl. Bewilligung: | Fr. | 200.-- | (KA 410090 / A 51622) |
| Publikationskosten: | Fr. | 23.-- | (KA 435015 / A 45820) |
| | Fr. | <u>223.--</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch die Jagd- und Fischereiverwaltung

Beilage

Fischereipolizeiliche Bewilligung vom 9. Juni 2004

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Dan)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 562000 / A 70022 TP 315)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Raumplanung, Rechnungsführung (KA 365000 / A 30033 bzw. KA 365000 / A 30035)

Jagd- und Fischerei

Jagd- und Fischerei, Rechnungsführung (KA 410090 / A 51622)

Kantonale Finanzkontrolle

Fischereiaufsicht Bucheggberg-Wasseramt, Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 19, 4562 Biberist

Bundesamt für Wasser und Geologie, Postfach, 2501 Biel, mit gen. Projektdossier (folgt später durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen, mit gen. Projektdossier (folgt später durch Amt für Umwelt), mit Rechnung (**Versand durch Jagd und Fischerei**)

Grundbuchgeometer Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, **als Auftrag**

Amt für Umwelt (zuhanden Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Gestaltungsplan "Ausbau und Renaturierung Verenamöslibach" mit Sonderbauvorschriften.“)